

## Gildeordnung der Gassafeger

Generell gilt das Rottweiler Narrenmotto: „Jedem zur Freud und niemand zum Leid!“

### **§ 1. Die Gilden der Narrenzunft Feuerbach e.V.**

Die Gilden der Narrenzunft sind einander gleichberechtigt und ergänzen sich im Sinne der schwäbisch-alemannischen Fasnet.

### **§ 2. Rechte der Gilden**

(Siehe § 8 der Satzung)

### **§ 3. Aufnahme von neuen Gildemitgliedern**

(Siehe § 10.2 und §10.3 der Satzung)

Bei der Abstimmung über die Aufnahme eines neuen Gildemitgliedes ist eine Zustimmung von N-1 (N= Anzahl der anwesenden Gildemitglieder)

Gildemitgliedern für einen Neuaufzunehmenden erforderlich. Es wird vorausgesetzt, dass das neue Mitglied bereit ist, sich für die NZF und die Fastnacht in Feuerbach einzusetzen.

### **§ 4. Der Vogt**

Alle zwei Jahre wählen die Mitglieder der Gilde aus den eigenen Reihen ihren Vogt. (Siehe § 8.2 und §18.3 der Satzung).

Der Vogt leitet die Gilde und ist für die Belange der Ausstattung, Führung und Organisation verantwortlich.

Er ist Mitglied des Zunftrates und hat daher zusätzliche Rechte (vgl. Satzung § 18, Aufgaben des Vorstands, des Zunftrates).

Der Vogt unterstützt und berät neue Gildemitglieder bei der Anfertigung/Beschaffung ihres neuen Häs und muss dieses vor der ersten Veranstaltung genehmigen.

Der Vogt ist Ansprechpartner für die Gildemitglieder und steht in Kontakt und Informationsaustausch mit dem Zunftmeister und dem Zunftrat.

Er hat die Möglichkeit, sich von Gildemitgliedern vertreten zu lassen. Einzelne Aufgaben, die zu seinem Wirkungsbereich gehören, kann er auch an andere Gildemitglieder delegieren.

Bei musikalischen Auftritten obliegt das Recht der Gruppenführung gleichberechtigt dem/der musikalischen Leiter/Leiterin.

### **§ 5. Gildemitglied**

Das Gildemitglied ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Zustand des Häs und ist bei Veranstaltungen mitverantwortlich für ein harmonisches Auftreten der Gilde.

Für jede Veranstaltung gilt, dass das Gildemitglied im kompletten, sauberen Häs mit allen Attributen aufzutreten hat.

Kann ein Gildemitglied einen zugesagten Termin nicht wahrnehmen, so ist dies unverzüglich zu melden.

Auch wenn die Gruppe geführt wird (s. § 4), sind die einzelnen Gildemitglieder jedoch auch selbst für ein „geschlossenes“ Gruppenbild und harmonisches Auftreten während der Aktionen mitverantwortlich.

Die Gildemitglieder reflektieren die Auftritte bei den Veranstaltungen und machen Verbesserungsvorschläge.

Bei Interventionen oder Kritik des Vogts bzw. des musikalischen Leiters ist zu bedenken, dass er für die gesamte Gilde eintritt und damit auch für den guten Ruf und das Ansehen der Narrenzunft Feuerbach mit verantwortlich ist. Daher ist eine Kritik oder Zurechtweisung anzunehmen und zu befolgen.

### **§ 6. Verstöße gegen die Satzung bzw. Häs- und Gildenordnung**

Bei Verstößen gegen die Satzung bzw. Häs- und Gildenordnung oder bei entsprechendem Verhalten und Uneinsichtigkeit, durch welches Ansehen und Ruf der NZF geschädigt wurde, kann der Vogt bzw. der musikalische Leiter dem Gildemitglied eine Abmahnung aussprechen.

Im Wiederholungsfall oder bei Fortführung des gemahnten Verhaltens kann der Vogt bzw. der musikalische Leiter das Mitglied von der laufenden Veranstaltung ausschließen.

Der zuständige Vogt bzw. der musikalische Leiter hat darüber hinaus die Möglichkeit dem betreffenden Gildemitglied die Zulassung zur Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen zu entziehen.

Der Vogt kann das Gildemitglied auch gänzlich von der Gilde ausschließen (vgl. Satzung § 12, Ausschluss).

Der Ausschluss ist dann ungültig, wenn sich innerhalb von 30 Tagen nach Ausspruch des Ausschlusses mindestens N-2 Gildemitglieder für eine weitere Mitgliedschaft aussprechen (Satzung § 12, Ausschluss).

### **§ 7 Termine**

Termine werden innerhalb der Gilde abgesprochen. Voraussetzung für das Zustandekommen des Termins ist die Spielbarkeit der Gruppe.

Absagen bereits zugesagter Veranstaltungen sollen sobald wie möglich erfolgen, damit noch rechtzeitig reagiert werden kann.

Diese Ordnung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Gründungsversammlung der Gassafeger am 6.11.2009 verabschiedet.